

haftenden Auszüge wahrscheinlich nur die Hälfte oder doch nicht viel mehr Credit gegeben wird, dieser Credit aber mit den höheren Kaufpreisen des kleinern Grundbesitzes zu dem größeren in keinem Verhältniß steht. Aus diesen Gründen, hauptsächlich aber, da die geehrte Deputation noch beantragt hat, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, bei Errichtung des landwirthschaftlichen Creditvereins in den Erblanden den größern bäuerlichen Grundbesitz bis zu einem Steuerschätzungswerthe von 1200 Steuereinheiten oder 10,000 Thlr. — herab sofort und unbedingt mit einzuschließen, hiernächst aber in Erwägung zu nehmen, ob und in wie weit es in dem Interesse des kleinen bäuerlichen Grundbesitzes und des Institutes selbst liege, den Creditverein auch in späterer Zukunft auch auf denselben auszudehnen, werde ich bei diesem vermittelnden Antrage mit der Deputation stimmen, da ich das beste Vertrauen zu der Gerechtigkeit unserer Staatsregierung habe, daß sie auch hier das Interesse des kleineren bäuerlichen Grundbesitzes in den Erblanden möglichst berücksichtigen wird, daß sie dadurch Gelegenheit bietet, vielfach ausgesprochenen Wünschen genügen, und Geld und andere Gefälle, so wie bei der Landrentenbank, auch hier successive abzahlen zu können, daß sie endlich die Gleichheit zwischen dem oberlausitzischen und erblandischen bäuerlichen Grundbesitz auch in dieser Beziehung herzustellen bemüht sein wird.

Stellv. Abg. Baumgarten: Ich meinerseits habe mich gegen das Deputationsgutachten zu erklären. Ob ich dieses aus politischen oder unpolitischen Gründen thue, das überlasse ich der Erwägung derjenigen, die über solche Dinge urtheilen. Zur Sache selbst ist mir wohl gestattet, meine Bemerkungen an das Deputationsgutachten der jenseitigen Kammer etwas anzuschließen, nicht etwa, als ob ich das der diesseitigen alteriren wollte, sondern weil ich glaube, daß im vorliegenden Falle eine recht gute Autorität daraus entnommen werden kann. Es heißt im Gutachten der jenseitigen Deputation: „Es hat die erste Kammer nicht behauptet, daß bei dem ritterschaftlichen Grundbesitze ein größeres Bedürfniß von Creditinstituten vorhanden sei, als bei andern Arten des ländlichen Grundbesitzes, oder daß Anstalten der Art für eine Art des ländlichen Grundbesitzes nützlicher seien, als für eine andere Art.“ Ich bin der Meinung vollkommen; gleichwohl habe ich aber bereits die Bemerkung zu machen gehabt, und der Herr Referent hat es auf Anfrage des Abg. Haden ausdrücklich bestätigt, daß man nichts desto weniger einen sehr bestimmten Unterschied zwischen der Art des ländlichen Grundbesitzes macht. Man läßt nämlich die Rittergüter ohne Unterschied zu, sie mögen viel oder wenig Steuereinheiten auf sich lasten haben, und will dagegen den bäuerlichen Grundbesitz nur bis zu einem gewissen Belauf zulassen. Ferner heißt es im jenseitigen Berichte: „Wollte man die größeren Bauergüter sofort bei dem erblandischen ritterschaftlichen Creditvereine aufnehmen, mithin von den kleineren trennen, so würde es dann diesen letzteren ganz unmöglich werden, die Vortheile einer Creditanstalt zu genießen.“ Ich wiederhole, meine

Herrn! ich beziehe mich lediglich hier auf eine Autorität, ich mache aber namentlich die geehrten Abgeordneten aus dem Bauernstande darauf aufmerksam: zu was das führen soll, wenn auch dieser Vorschlag der Deputation hier Annahme findet, daß die Bauergüter im Werthe von 10,000 Thlr. mit in den Creditverein aufgenommen werden, was es für einen Eindruck auf ihre Committenten machen muß, die sie hierher geschickt haben, sie zu vertreten, wenn es nach der Ansicht von Sachkennern ihnen ganz unmöglich wird, sich diesem Vereine anzuschließen. Ich wiederhole, was wird es für einen Eindruck machen, wenn man sich auf Seiten der bäuerlichen Abgeordneten, die freilich, wie sie in diesem Saale sitzen, so ziemlich alle Ausnahme bei den ritterschaftlichen Creditvereinen finden werden, ohne Berücksichtigung ihrer Committenten entscheidet, das Deputationsgutachten anzunehmen!

Referent Abg. Püschel: Der geehrte Abgeordnete, der soeben sprach, machte es der Deputation gewissermaßen zum Vorwurfe, daß sie bei den ländlichen Besitzungen eine gewisse Grenzlinie gezogen habe. Dagegen bemerke ich, daß diese Bestimmung nicht für alle Zeiten gelten soll. Man hat dabei nur im Auge, das Institut, welches man einmal für nützlich und wohlthätig erkannt hat, so bald als möglich ins Leben treten zu lassen und nicht einen neuen Anstand zu veranlassen. Man hat aber auch andererseits den Zweck verfolgt, eine mögliche Vereinigung des bäuerlichen mit dem größeren Grundbesitze zu treffen; weil man aber die Ueberzeugung hat, daß ohne umständliche und zeitraubende Erörterungen dies nicht möglich ist, und daß über diesen Erörterungen vielleicht gerade der günstigste Zeitpunkt vergehen möchte, hat man den vermittelnden Ausweg zu treffen sich genöthigt zu sehen. Es ist gesagt worden, wenn man eine derartige Bestimmung trafe, so würde es unmöglich werden, für den kleinen Grundbesitz ein solches Institut ins Leben zu rufen. Wie sich die Verhältnisse jetzt bilden, nachdem in Aussicht gestellt ist, daß der bäuerliche Grundbesitz auch auf den Kreistagen vertreten werden wird, wird gewiß auf die eine oder die andere Weise dafür gesorgt werden, daß auch dem kleineren bäuerlichen Grundbesitze die Wohlthat des Creditinstituts zufließe.

Stellv. Abg. Baumgarten: Nur zwei Worte zur Erwiederung. Der Herr Referent ist der Meinung, ich hätte mich eines Irrthums schuldig gemacht, insofern ich glaubte, man wolle den ländlichen Grundbesitz ganz ausschließen, das ist meine Meinung durchaus nicht gewesen, ich habe nur gesagt: nach der Ansicht der jenseitigen Deputation wäre im Allgemeinen zwischen dem ländlichen Grundbesitze überhaupt kein Unterschied zu machen. In der Anwendung möchte doch ein wesentlicher Unterschied sein, indem man die Rittergüter ohne alle Beschränkung und den ländlichen Grundbesitz, insofern er in andern Händen ist, nur unter einer gewissen Beschränkung zulassen will. Ich habe auch nicht gesagt, daß später, wenn der Creditverein für die Rittergüter zu Stande käme, es würde unmöglich werden, den ländlichen Grundbesitz hinzuzunehmen; ich habe hier nur gesagt, daß es unmöglich werden würde, den kleinen bäuerlichen Grundbesitz hinzuzunehmen, wenn man jetzt den größern bäuerlichen Grund-